

Neuerung im Pflichtteilsrecht ab 01.01.2017

Die Testierfreiheit wird durch das Gesetz eingeschränkt, in dem es anordnet, dass bestimmten Familienangehörigen jedenfalls ein Teil des Vermögens des Erblassers zukommen soll. Würde somit beispielsweise nach einem Testament den Nachkommen kein Erbe gebühren, so wird ihnen dennoch von Rechts wegen ein bestimmter Teil des Vermögens zuerkannt. Diesen Teil nennt man den Pflichtteil.

Pflichtteilsberechtigte sind Kinder, - wenn diese bereits verstorben sind - Enkelkinder des Verstorbenen sowie der Ehegatte. Neu ist, dass den Eltern kein Pflichtteilsanspruch mehr zukommt.

Wer „erbunwürdig“ ist, kann ebenfalls keinen Anspruch geltend machen. Wenn jemand kein gesetzliches Erbrecht (Verzicht, Enterbung) mehr innehat, so wird er nicht als Pflichtteilsberechtigter angesehen. Ein Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch ist in Form eines Notariatsaktes möglich.

Die Höhe des Pflichtteils errechnet sich aus der Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Die Erbquote wiederum ergibt sich aus dem Verwandtschaftsgrad. Demnach stehen etwa den Kindern zwei Drittel neben dem Ehegatten zu. Gibt es keinen Ehegatten, erben die Kinder alles nach Köpfen. Hat der Verstorbene keine Kinder, kommen Vorfahren bzw. Geschwister zum Zug.